



# Haus des Jugendrechts - Gesamtprojektbericht -



LPD Stuttgart II  
Projektbüro  
'Haus des Jugendrechts'

Stuttgart, Mai 1998

**Projekt**  
**'Haus des Jugendrechts'**

*Gesamt-*  
*Projektbericht*

## *Inhaltsverzeichnis*

<b>Vorbemerkung</b>	<b>Seite</b>	<b>3</b>
<b>I. Ziele</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>II. Rahmenvorgaben</b>	<b>Seite</b>	<b>5</b>
<b>III. Zusammensetzung</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>
<b>1. Gesamtprojekt</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>
<b>2. Temporär Beteiligte</b>	<b>Seite</b>	<b>6</b>
<b>IV. Arbeitsmethode / Arbeitsschritte</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>V. Teilprojekte</b>	<b>Seite</b>	<b>7</b>
<b>VI. Erstellung des Gesamtmodells</b>	<b>Seite</b>	<b>8</b>
<b>1. Aufbauorganisation</b>	<b>Seite</b>	<b>8</b>
<b>1.1 Charakter des Projektes</b>	<b>Seite</b>	<b>8</b>
<b>1.2 Struktur des Gesamtmodelles</b>	<b>Seite</b>	<b>8</b>
<b>2. Ablauforganisation</b>	<b>Seite</b>	<b>9</b>
<b>2.1 Örtliche und sachliche Zuständigkeit</b>	<b>Seite</b>	<b>9</b>
<b>2.2 Verfahrensablauf</b>	<b>Seite</b>	<b>11</b>
<b>3. Ablaufdiagramm</b>	<b>Seite</b>	<b>16</b>
<b>4. Sonstiges</b>	<b>Seite</b>	<b>16</b>
<b>VII. Datenschutz</b>	<b>Seite</b>	<b>17</b>

## Vorbemerkung

*Die besorgniserregende Entwicklung im Bereich der Jugenddelinquenz wird verdeutlicht durch die seit Jahren steigenden Tatverdächtigenzahlen im Bereich der Kinder- und Jugendkriminalität.*

*So hat sich in Baden-Württemberg während der **letzten zehn Jahre** die Zahl der registrierten tatverdächtigen Kinder laut PKS (Polizeiliche Kriminalstatistik) praktisch verdoppelt (**von 6.436 auf 12.824**) und die der Jugendlichen um rund **60 % (von 16.237 auf 26.101)** erhöht.*

*Deliktischer Schwerpunkt ist insbesondere der Diebstahl in seinen verschiedensten Fallkonstellationen, wobei der Ladendiebstahl mit **75 %** den Löwenanteil ausmacht.*

*Noch alarmierender als die allgemeine Entwicklung ist der überproportionale Anstieg der Gewaltkriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Geradezu explosionsartig ist in diesem Bereich während der letzten zehn Jahre bei Kindern die Zahl der registrierten Tatverdächtigen um **257 % (von 162 auf 579 Tatverdächtige)** und bei Jugendlichen um **141 % (von 1.232 auf 2.972 Tatverdächtige)** gestiegen.*

*Lediglich die Zahl der tatverdächtigen Heranwachsenden (von 18 - 21 Jahren) ist im Zehn-Jahresvergleich 'nur' um **17 % (von 18.105 auf 21.282 Tatverdächtige)** angewachsen.*

*Auch das Risiko, Opfer einer Straftat zu werden, steigt in diesen Altersgruppen weiter an.*

*Bei den unter 21jährigen war im vergangenen Jahr landesweit eine Zunahme um **13,2 % auf 18.175** Opfer zu verzeichnen. Damit ist bei den Opfern eine deutliche Überrepräsentanz dieser Altersgruppe von **31,2 %** gegeben, während ihr Anteil bei der Wohnbevölkerung lediglich **23,2 %** beträgt.*

*Als Konsequenz erscheint es daher notwendig, die staatliche und kommunale Reaktion auf Straftaten und sozial auffälliges Verhalten junger Menschen zu optimieren. Eine solche Optimierung setzt voraus, daß auf Straftaten rasch und 'ganzheitlich' reagiert wird.*

*Dabei heißt Reaktion: Dem begangenen Unrecht soll mit erzieherischen Maßnahmen begegnet werden, wobei - soweit vertretbar - der Vollzug von Jugendarrest und Jugendstrafe wegen der Gefahr sozialer Ausgrenzung vermieden werden muß. Alle Möglichkeiten für eine Verhaltensänderung des Jungtäters müssen ausgenutzt werden, insbesondere durch Initiieren und Vermitteln von Jugendhilfeleistungen, damit auch Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit gefördert werden und weiterer Desintegration vorgebeugt wird.*

*Mehrere Institutionen verschiedener Träger und Dienstherren befassen sich derzeit an verschiedenen Orten nacheinander über viele Monate mit dem Täter. Dies ist ein Vorgang, der schon durch die notwendige Versendung der Akten und die Terminabsprachen mit dem Jungtäter und seinen Eltern viel Zeit in Anspruch nimmt. Dabei ist unvermeidbar, daß mangels optimaler Koordination Doppelarbeit entsteht.*

*Diese unbefriedigende **Situation kann geändert** werden, wenn die mit der **Reaktion auf eine Straftat** beschäftigten staatlichen und kommunalen Dienststellen sowie Freien Träger unter einem Dach zusammengefaßt und dort koordiniert tätig werden.*

*Außerdem müssen **Präventionsbemühungen** in diesem Bereich weiter intensiviert und es müssen Jugendschutz und jugendspezifische Präventionsmaßnahmen zukunftsweisend als **gemeinsame Aufgabe** aller in diesen Bereichen tätigen Behörden und Institutionen verschiedener Träger und Dienstherren realisiert werden.*

*In Kombination dazu müssen den Jungtätern oder noch nicht straffällig gewordenen, aber sozial auffälligen jungen Menschen konkrete **Hilfestellungen** von allen Trägern eines 'Haus des Jugendrechts' angeboten werden.*

*Die verantwortlichen Mitarbeiter im 'Haus des Jugendrechts' werden aufgrund ihrer Personenkenntnisse und **ihrer Zusammenarbeit** frühzeitig und umfassend kriminalitätsfördernde **Entwicklungen erkennen**.*

*Aus diesem Grund muß als weiteres Element ein institutionalisierter **Dialog mit den Bürgern und den weiteren Verantwortungsträgern** für das Gemeinwesen im Projektgebiet (zum Beispiel Mobile Jugendarbeit, Stadtteilrunden, Sicherheitsbeiräte) von den Trägern des 'Haus des Jugendrechts' initiiert, gepflegt und fortgeführt werden.*

*Diese Überlegungen führten am 26. November 1997 zur Einrichtung der behördenübergreifenden Projektgruppe 'Haus des Jugendrechts'.*

## I. Ziele

Im Rahmen der ersten Projektsitzung wurden für das Gesamtprojekt folgende Ziele einstimmig beschlossen :

- § **Optimierung der Effektivität** bei der Bekämpfung der Jugenddelinquenz.
- § **Optimierung der behördenübergreifenden Zusammenarbeit** durch Unterbringung aller Beteiligten in einem Gebäude / im Falle des Amtsgerichts Bad Cannstatt durch optimale Anbindung.
- § **Beschleunigung** staatlicher und kommunaler Reaktionen auf Straftaten junger Menschen.
- § **Rasches und zeitnahes Reagieren** auf normwidriges Verhalten, bereits bei der ersten Verfehlung.
- § Langfristige **Reduzierung der Jugenddelinquenz**.

## II. Rahmenvorgaben

- § Derzeit geltende Rechtsvorschriften.
- § Ressourcenoptimierung - ausschließlicher Einsatz vorhandener personeller und materieller Ressourcen der beteiligten Organisationen.
- § Finanzierung - es dürfen keine zusätzlichen Kosten entstehen.

### **III. Zusammensetzung**

Die Projektgruppe wurde aus Teilnehmern der betroffenen Institutionen gebildet :

#### **1. Gesamtprojekt**

*Leiter des Projektes*

Polizeipräsident Dr. Haas

*Geschäftsführer*

Kriminaldirektor Kühner

*Projektbüro*

Kriminalhauptkommissar Krebs

Kriminalhauptkommissar Glos

*Projektmitglieder*

*Amtsgericht Bad Cannstatt*

Direktor des Amtsgerichts Bad Cannstatt Dr. Steinle

*Staatsanwaltschaft Stuttgart*

Oberstaatsanwältin Vogt-Binné

Staatsanwältin Eisenmann (zeitweise)

Oberamtsanwältin Wolff (zeitweise)

*Landeshauptstadt Stuttgart*

Stadtverwaltungsdirektor Dr. Schlossnikel

Stadtdirektor Neumann

Stadtdirektor Pfeifle

Abteilungsleiterin

Soziale Dienste Quapp - Politz (zeitweise)

#### **2. Temporär Beteiligte**

*Sozialministerium*

Regierungsdirektorin Meschenmoser

*Landgericht Stuttgart*

Richterin am Landgericht Limperg / Beauftragte für die Bewährungshilfe

*Arbeitsamt Stuttgart*

Direktor des Arbeitsamtes Stuttgart Dr. Rottenecker

*Anwaltskammer Stuttgart*

Rechtsanwalt Ströbel

#### **IV. Arbeitsmethode / Arbeitsschritte**

- § Benennung eines Projektleiters
- § Einrichtung eines Projektbüros
- § Einrichtung von Teilprojekten
- § Projektsitzungen
- § Erhebung und Feststellung des Ist-Standes
- § Schwachstellenanalyse / Ermittlung von Problembereichen
- § Entwicklung eines Modelles
- § Praxisumsetzung / Realisierung

#### **V. Teilprojekte**

Jede beteiligte Behörde / Institution entwickelte die Einrichtung ihres Arbeitsbereiches im 'Haus des Jugendrechts' im Rahmen ihres Teilprojektes eigenverantwortlich.

Die Aufgabenwahrnehmung jeder einzelnen beteiligten Behörde / Institution, die ihr vom Gesetzgeber vorgeschrieben ist, bleibt unangetastet.

Jedoch sollen die Mitarbeiter der beteiligten Behörden / Institutionen im 'Haus des Jugendrechts' ihre originären Aufgaben vertrauensvoll, zeitnah und abgestimmt wahrnehmen.

## VI. Erstellung des Gesamtmodells

### 1. Aufbauorganisation

#### 1.1 Charakter des Projektes

Für die Dauer des Gesamtprojektes richten die beteiligten Institutionen im 'Haus des Jugendrechts' eigenverantwortlich Pilotdienststellen ein.

#### 1.2 Struktur des Gesamtmodelles

##### a) Amtsgericht Bad Cannstatt

Das *Amtsgericht Bad Cannstatt* beteiligt sich mit zwei Jugendrichtern in Form einer optimalen Anbindung an das 'Haus des Jugendrechts', bleibt aber mangels ausreichender Fallzahlen und aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit im bisherigen Dienstgebäude.

##### b) Staatsanwaltschaft Stuttgart

Die *Staatsanwaltschaft* beteiligt sich mit einer Dezernentin<sup>1</sup> / einem Dezernenten und richtet im 'Haus des Jugendrechts' ein eigenes Dezernat ein.

Der Dezernent wird von der Abteilung 5 gestellt und untersteht dem dortigen Abteilungsleiter. Ein Vertreter wird aus dem Personalbestand der Abteilung 5 gestellt.

##### c) Jugendgerichtshilfe

Die *Jugendgerichtshilfe* beteiligt sich mit 3,5 Personalstellen und richtet im 'Haus des Jugendrechts' einen Arbeitsbereich ein.

Die Koordination mit dem Sozialen Dienst im Stadtteil wird von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendgerichtshilfe verbindlich sichergestellt.

Die Dienst- und Fachaufsicht bleibt beim Dienststellenleiter der Jugendgerichtshilfe. Die organisatorische Anbindung bleibt beim Jugendamt der Landeshauptstadt Stuttgart.

---

<sup>1</sup> Im weiteren wird aus Vereinfachungsgründen auf die ausdrückliche Nennung einer Dezernentin verzichtet.

#### d) **Landespolizeidirektion Stuttgart II**

Die *Landespolizeidirektion Stuttgart II* richtet im 'Haus des Jugendrechts' einen Arbeitsbereich 'CaMP' (**C**annstatter **M**odellprojekt **P**olizei) mit 9 Stellen (Schutz- und Kriminalpolizei) ein, der dem Dezernat 1.4 (Jugendspezifische Gewaltkriminalität) angegliedert wird.

Die Dienstaufsicht obliegt dem Leiter des Dezernats 1.4.  
Die Fachaufsicht wird von der Kriminalpolizei wahrgenommen.

#### e) **Einbindung anderer Stellen**

Zur Gewährleistung einer optimalen *Einbindung anderer (im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung und des Jugendschutzes tätigen) Stellen*, insbesondere der **Bewährungshilfe** und der **Anwaltskammer**, werden im 'Haus des Jugendrechts' Räumlichkeiten vorgehalten, die fallabhängig genutzt werden können.

## 2. **Ablauforganisation**

### 2.1 **Örtliche und sachliche Zuständigkeit**

#### a) **Amtsgericht Bad Cannstatt**

Die Verfahren aus dem 'Haus des Jugendrechts' werden im turnusmäßigen Wechsel den beiden bestehenden Jugendreferaten zugewiesen, die sich auch gegenseitig vertreten.

Die Vertretungsregelung beinhaltet auch, daß im Urlaubs- und Krankheitsfall die jeweiligen Verfahren vom Vertreter verhandelt werden.

Die Verfahren aus dem 'Haus des Jugendrechts' werden außerhalb des üblichen Geschäftsganges sofort nach Eingang bearbeitet beziehungsweise terminiert. Die Verfahren sollen an bereits terminierten Sitzungstagen - soweit möglich unter Abkürzung der bestehenden Fristen - 'angehängt' werden.

Erforderlichenfalls kann bei verstärktem Bedarf - über die bereits bestehenden drei Sitzungstage hinaus - auch noch ein weiterer Sitzungstag kurzfristig belegt werden.

**b) Staatsanwaltschaft Stuttgart**

Sachbearbeitung aller

§ Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mit Wohnort Bad Cannstatt - außer Rauschgifthandel, Jugendschutz- und Staatsschutzsachen, und soweit nicht

wegen Vorverfahren, bereits anhängiger Parallelverfahren oder anderer gewichtiger Gründe eine Bearbeitung in anderer Zuständigkeit bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart angezeigt ist.

§ Verfahren mit Tatort Bad Cannstatt, wenn der Jugendliche oder Heranwachsende im Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft

Stuttgart

wohnt, Ersttäter ist und das Verfahren ohne Mitwirkung des Jugendamtes/Jugendgerichtshilfe und des Gerichts eingestellt werden kann.

**c) Jugendgerichtshilfe**

Sachbearbeitung aller Vorgänge bezüglich Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Zuständigkeitsbereich des Amtsgerichts Bad Cannstatt wohnhaft sind.

**d) Landespolizeidirektion Stuttgart II**

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Dezernats 1.4 'Jugendspezifische Gewaltkriminalität' bleibt unberührt.

Der Arbeitsbereich 'CaMP' ist grundsätzlich zuständig für die Sachbearbeitung

aller Straftaten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden,

aller Vorgänge im Bereich des Kinder-/Jugendschutzes sowie der Jugendgefährdung,

sofern die Tatverdächtigen bzw. Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Polizeireviere Duisburger und Wiesbadener Straße wohnhaft sind, unabhängig vom Tat-/ Ereignisort (*Wohnortprinzip*).

**Ausgenommen :**

Delikte, die in den Zuständigkeitsbereich der Dezernate:

**1. Dez. 1.1 (Tötungsdelikte)**

**2. Dez. 2.4 (Rauschgifthandel)**

fallen, sowie

**Fälle schwerer Kriminalität**, deren Bearbeitung Spezialkenntnisse erforderlich macht.

Darüber hinaus wird bei Straftaten das *Tatortprinzip* beibehalten.

## 2.2 Verfahrensablauf

### a) bei *straffälligen* Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden

In der Polizeidienststelle im 'Haus des Jugendrechts' werden grundsätzlich alle Straftaten von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, die im Zuständigkeitsbereich der Polizeireviere Duisburger und Wiesbadener Straße wohnhaft sind, bearbeitet, unabhängig davon, wo die Tat begangen wurde.

Vorgänge dieser Art, die von anderen Polizeidienststellen innerhalb der Landespolizeidirektion Stuttgart II aufgenommen werden, sind unverzüglich der Polizeidienststelle im 'Haus des Jugendrechts' zu melden.

Der Anzeigenvorgang ist spätestens am darauffolgenden Tag der Polizeidienststelle im 'Haus des Jugendrechts' vorzulegen und von dort unverzüglich der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

Der Vorgang wird staatsanwaltschaftlich registriert, EDV-Auszüge und Bundeszentralregisterauszüge werden erhoben. Sofern der Registerauszug ergibt, daß bereits weitere Verfahren in anderen Dezernaten der Staatsanwaltschaft anhängig sind, prüft die Staatsanwaltschaft die Abgabe zu anderen Verfahren.

Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die weiteren Ermittlungsschritte in Absprache mit dem polizeilichen Sachbearbeiter und informiert - soweit erforderlich und ermittlungstaktisch vertretbar- unverzüglich die Jugendgerichtshilfe.

Die Polizeidienststelle führt die weiteren Ermittlungen durch. Dabei sind die Diversionshinweise der PDV 382 zu beachten, insbesondere die Erhebung von bereits durchgeführten oder geplanten erzieherischen Maßnahmen der Eltern oder Dritter, gegebenenfalls die Bereitschaft zum Täter-Opfer-Ausgleich, Verzichtserklärungen im Hinblick auf Tatwerkzeuge und verbotene Gegenstände (bei Jugendlichen und Strafunmündigen durch die Eltern) etc.

Besondere Bedeutung kommt der Ermahnung des Beschuldigten bei dessen Vernehmung durch den polizeilichen Sachbearbeiter zu. Über den hierbei erlangten Eindruck ist ein Vermerk zu fertigen.

Soweit ein Beschuldigter unter laufender Bewährung steht, wird bereits jetzt der Name des Bewährungshelfers festgestellt, um eine schnelle Kontaktaufnahme zu gewährleisten.

Sofern eine Anklageerhebung im Raum steht, ist der Beschuldigte und - soweit er jugendlich ist - seine gesetzlichen Vertreter darüber zu befragen, ob auf die Einhaltung der Ladungsfristen verzichtet wird.

Nach Abschluß der gegen den Beschuldigten gerichteten Ermittlungen oder ggf. schon früher, wenn ermittlungstaktische Gründe nicht entgegenstehen, nimmt die Jugendgerichtshilfe mit dem Jugendlichen, seinen Eltern beziehungsweise mit dem Heranwachsenden Kontakt auf, um zu prüfen, ob Leistungen der Jugendhilfe in Betracht kommen, eingeleitet oder bereits gewährt wurden, die nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft / dem Gericht unter Umständen ein Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens ermöglichen.

Besondere Bedeutung haben in dieser Phase ambulante Maßnahmen, wie ein eventueller Täter-Opfer-Ausgleich, das Initiieren, Vorbereiten und Vermitteln von Beratungsgesprächen, Betreuungseinsparungen, Sozialen Trainingskursen und sonstigen Leistungen der Jugendhilfe.

Während des gesamten Strafverfahrens findet Beratung und Begleitung des Jugendlichen, seiner Eltern und des jungen Volljährigen statt. Die relevanten Schnittstellen, Beratungsstellen, Soziale Dienste, Gesellschaften für Mobile Jugendarbeit etc. werden mit einbezogen. Schriftliche Berichte für Staatsanwaltschaft und Gericht werden erstellt.

Nach Abschluß der Ermittlungen ist der Staatsanwaltschaft die 'Hauptmeldung' vorzulegen. Ist die Bearbeitung durch die Jugendabteilung oder eine andere Abteilung der Staatsanwaltschaft geboten, gibt der Dezernent aus dem 'Haus des Jugendrechts' das Verfahren dorthin ab. In allen anderen Fällen trifft er die Abschlußverfügung oder ordnet weitere Maßnahmen an. Soweit erforderlich nimmt er noch einmal Kontakt mit dem polizeilichen Sachbearbeiter und der Jugendgerichtshilfe auf, gegebenenfalls in Form einer gemeinsamen Besprechung. Dabei können Diversionsmaßnahmen in die Wege geleitet werden.

Ist eine Anklageerhebung erforderlich, teilt die Staatsanwaltschaft diese Entscheidung unverzüglich dem Amtsgericht Bad Cannstatt mit, damit ein Termin zu Hauptverhandlung vorgese-

hen werden kann. Gleichzeitig wird von der Jugendgerichtshilfe der erforderliche Bericht angefordert.

Vom vereinfachten Jugendverfahren bei Jugendlichen, beschleunigten Verfahren bei Heranwachsenden sowie Strafbefehlsverfahren ist bevorzugt Gebrauch zu machen. Die Übersendung der Akten mit Anklage, Strafbefehl etc. soll auf dem Kurierweg erfolgen.

Die Sitzungsververtretung bei den von der Staatsanwaltschaft angeklagten Strafverfahren übernimmt der Dezernent aus dem 'Haus des Jugendrechts'.

Die Verfahren aus dem 'Haus des Jugendrechts' werden im turnusmäßigen Wechsel den beiden bestehenden Jugendreferaten des Amtsgerichts Bad Cannstatt zugewiesen, die sich auch gegenseitig vertreten.

Die Vertretungsregelung beinhaltet auch, daß im Urlaubs- und Krankheitsfall die jeweiligen Verfahren vom Vertreter verhandelt werden.

Die Verfahren werden außerhalb des üblichen Geschäftsganges sofort nach Eingang bearbeitet beziehungsweise terminiert. Sie sollen an bereits terminierten Sitzungstagen - soweit möglich unter Abkürzung der bestehenden Fristen - 'angehängt' werden. Erforderlichenfalls kann bei verstärktem Bedarf - über die bereits bestehenden drei Sitzungstage hinaus - auch noch ein weiterer Sitzungstag kurzfristig belegt werden.

Die Jugendgerichtshilfe nimmt an der Hauptverhandlung teil.

**b) bei sozial auffälligen Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden**

In der Polizeidienststelle im 'Haus des Jugendrechts' werden grundsätzlich alle Vorgänge im Bereich des Kinder-/Jugendschutzes sowie der Jugendgefährdung bearbeitet, sofern die Betroffenen im Zuständigkeitsbereich der Polizeireviere Duisburger und Wiesbadener Straße wohnhaft sind, unabhängig vom Ereignisort.

Vorgänge dieser Art, die von anderen Polizeidienststellen innerhalb der Landespolizeidirektion Stuttgart II aufgenommen werden, sind unverzüglich der Polizeidienststelle im 'Haus des Jugendrechts' zu melden.

Die Jugendgerichtshilfe wird hierüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und übernimmt im Rahmen ihrer Jugendhilfeaufgaben die Abklärung der Gefährdungssituation. Sie ist verantwortlich für die verbindliche Information, Einschaltung und Vermittlung

anderer notwendiger Institutionen und des Sozialen Dienstes.

Der Soziale Dienst bietet Beratung, Vermittlung und Hilfe bei Schwierigkeiten in der Versorgung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, in Lebenskrisen und bei persönlichen Problemen sowie in wirtschaftlichen Notsituationen; er bietet Schutz von Kindern in Gefährdungssituationen.

Rückkoppelungsprozesse und Kooperation mit dem 'Haus des Jugendrechts' sind unter Wahrung der jeweiligen Datenschutzbestimmungen selbstverständlicher Handlungsauftrag.

## c) **Zusammenarbeit der Beteiligten**

### 1 **Hauskonferenz**

Die Hauskonferenz ist integrativer Bestandteil der Zusammenarbeit. Sie wirkt identitätsstiftend und dient dazu, eine gemeinsame 'Philosophie' zu erarbeiten.

In der Hauskonferenz werden die jeweiligen Aufgabenstellungen der einzelnen Beteiligten aufeinander abgestimmt, Fortbildungskonzepte erarbeitet und thematische Schwerpunkte festgelegt; tägliche Zusammenarbeit und organisatorische Fragen werden geregelt.

Die Hauskonferenz findet verbindlich einmal im Monat statt; der Vorsitz wechselt vierteljährlich.

### 2 **Einzelfallbesprechungen**

Bei bestimmten Fallkonstellationen - zum Beispiel hohe Fremd- und Eigengefährdung - können Fallkonferenzen durchgeführt werden.

Hierbei geht es, jeweils unter Wahrung der Datenschutzbestimmungen, um Informationsaustausch und Abstimmung der jeweiligen Handlungsmöglichkeiten mit Entscheidung über zu treffende Maßnahmen.

### **3 Strukturbezogene Besprechungen**

Problemstellungen aus dem Stadtteil - bezogen auf Verhinderung von Kriminalität und Gefährdung - werden, ausgehend

§ vom Einzelfall,  
§ von strukturbedingten Merkmalen und  
§ von Hinweisen aus der Bevölkerung,  
gesammelt und bewertet.

Die Bewertung ist Grundlage für Handlungskonzepte im *präventiven* Bereich. Zu diesen Abstimmungsgesprächen werden auch andere relevante Institutionen, Einrichtungen und Dienste aus dem Stadtteil eingeladen.

### **4 Gemeinsame Fortbildung / Hospitation**

Zur Sensibilisierung und Erhöhung der Akzeptanz werden gegenseitige Hospitationsaufenthalte durchgeführt.

### **5 Einbindung anderer Stellen**

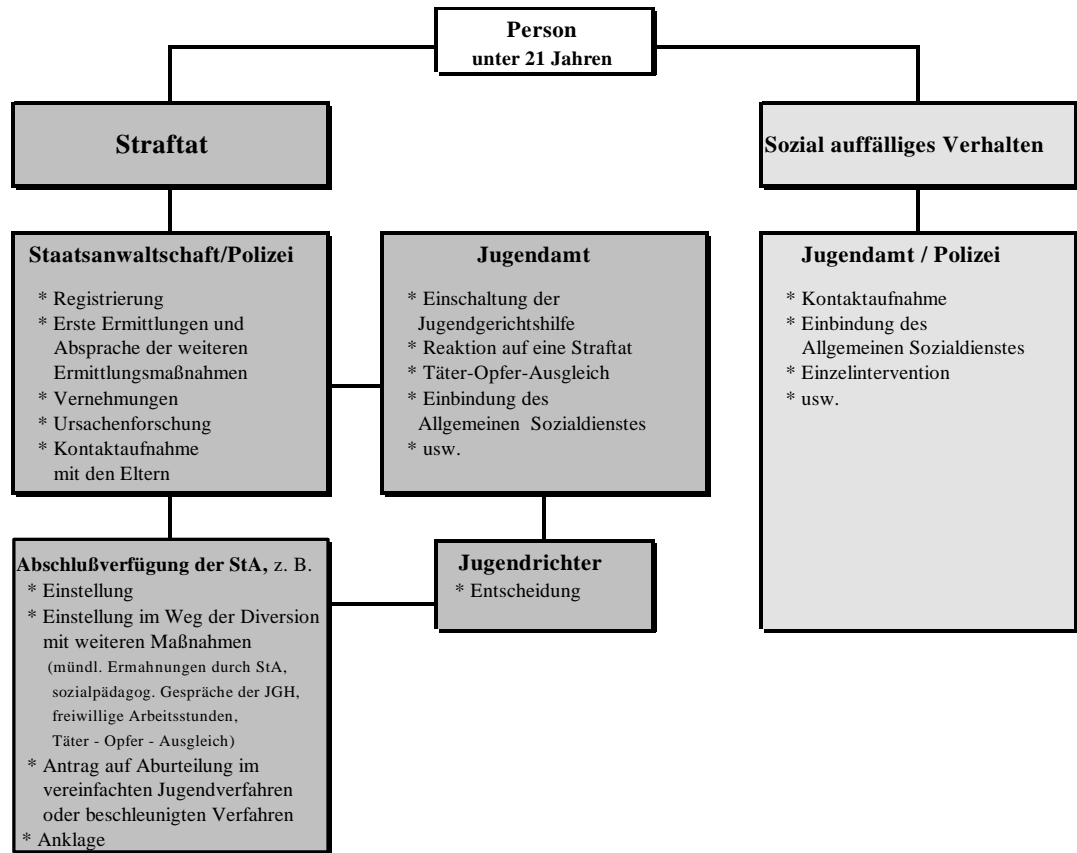
Andere Institutionen wie Arbeitsamt, Anwaltskammer, Bewährungshilfe und andere im Bereich der Jugenddelinquenz, der Jugendgefährdung und des Jugendschutzes tätige Stellen (zum Beispiel Freie Träger) werden regelmäßig in die Arbeit des Modellprojektes eingebunden.

Darüber hinaus muß mit den Bürgern und den weiteren Verantwortungsträgern für das Gemeinwesen ein institutionalisierter Dialog von den Betreibern des 'Haus des Jugendrechts' initiiert, gepflegt und fortgeführt werden.

#### **d) Geschäftsverteilungsplan / Dienstanweisungen**

Die beteiligten Institutionen organisieren ihre interne Geschäftsverteilung eigenverantwortlich im Sinne des Modelles.

### 3. Ablaufdiagramm



### 4. Sonstiges

#### 4.1 Unterbringung

Das 'Haus des Jugendrechts' sollte in einem entsprechenden Gebäude in zentraler Lage des Projektgebietes liegen.

#### 4.2 Zeitliche Begrenzung der Pilotphase

Das Pilotprojekt ist zunächst auf die Dauer von 3 Jahren angelegt. Danach wird über eine Verlängerung entschieden.

#### 4.3 Gesamterfahrungsbericht

Die beteiligten Institutionen erstellen jährlich einen Erfahrungsbericht. Diese Erfahrungsberichte werden zu einem Gesamterfahrungsbericht zusammengefaßt. Federführend für diesen Bericht ist das Projektbüro.

#### **4.4 Projektbegleitung**

Die Projektgruppe bleibt über die Dauer der Pilotphase bestehen. Sie trifft sich mindestens einmal jährlich und auf Antrag eines Projektgruppenmitgliedes.

Während der Pilotphase wird die behördenübergreifende Projektgruppe, unterstützt durch den Geschäftsführer und sein Büro, das Modell weiterhin federführend begleiten.

## **VII. Datenschutz**

Die einzelnen Institutionen im 'Haus des Jugendrechts' arbeiten, wie bisher auch schon, eigenverantwortlich und selbständig unter Beachtung der für sie geltenden rechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Sie sind räumlich und personell getrennt.

Somit ist gewährleistet, daß bei einem Datenaustausch zwischen Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt wie bisher die Grenzen eingehalten werden, wie sie zum Beispiel durch das Sozialgesetzbuch oder das Polizeigesetz vorgegeben sind.

Eine Vernetzung der Teilprojekte auf EDV-Basis ist nicht vorgesehen.